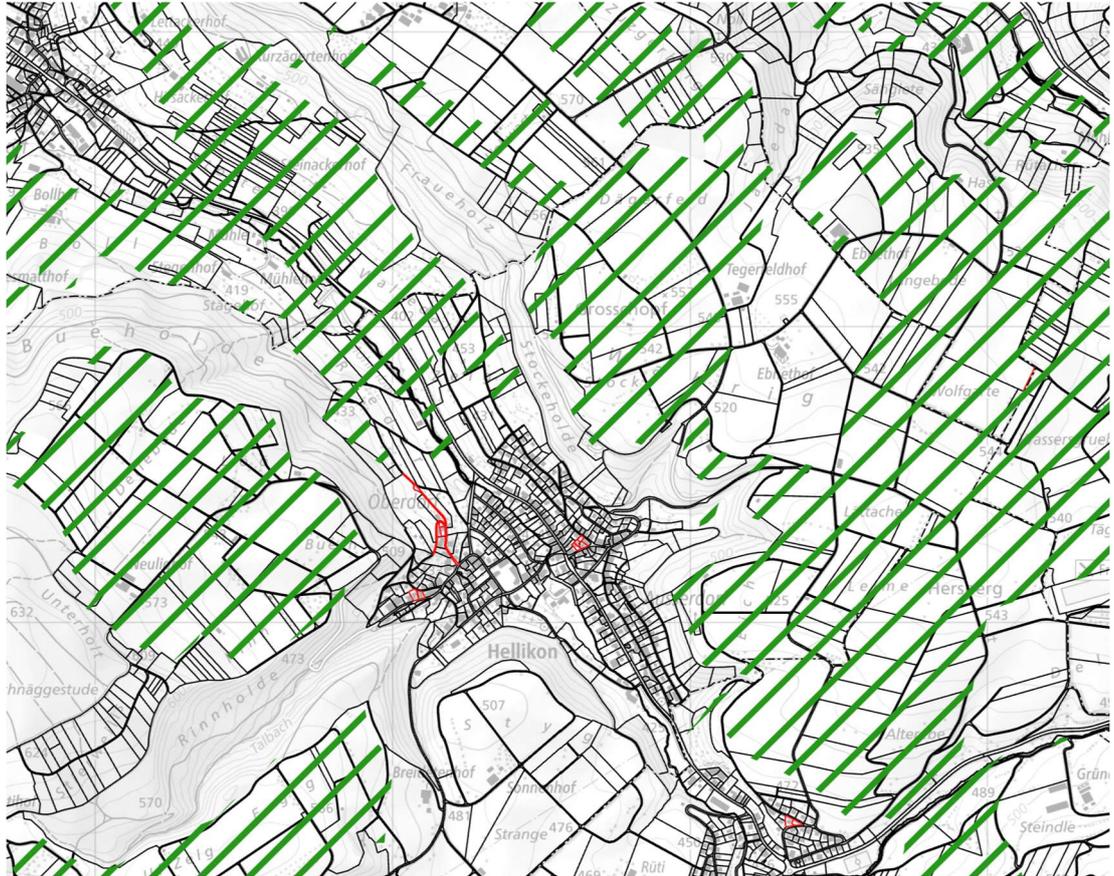


Gesamtrevision Hellikon

Faktenblatt Landschaftsschutzzone

- Grundlage für die Festlegung der Landschaftsschutzzone im kommunalen Kulturlandplan sind die Landschaften gemäss kantonomer Bedeutung im kantonalen Richtplan



- Die Landschaften von kantonomer Bedeutung wurden 2011 in den kantonalen Richtplan aufgenommen und seither in Hellikon nur teilweise grundeigentümergebunden umgesetzt. Die vollständige Umsetzung wurde bereits in den kantonalen Grundlagen von 2016 gefordert

2.2.2 Landschaften von kantonomer Bedeutung (LKB; Richtplankapitel L 2.3)

Die LKB dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der naturnahen Erholung und des Lebensraums für Tiere und Pflanzen. Die LKB sind in der Nutzungsplanung mit geeigneten Schutzmassnahmen zu sichern (zum Beispiel Landschaftsschutzzone; BNO). Die Abgrenzung hat sich am kantonalen Richtplan zu orientieren. Ausnahmen für Standorte landwirtschaftlicher Neubauten sind sorgfältig zu evaluieren und festzulegen ("Siedlungsei").

Der rechtskräftige Kulturlandplan wurde noch vor der Festsetzung der LKB erlassen, weshalb noch nicht alle Flächen umgesetzt sind. Die LKB sind mit einer kommunalen Landschaftsschutzzone zu überlagern. Eine Umsetzung der LKB fehlt in den Gebieten Wabrig und Uf Zelg.

- Die Planungsanweisungen bezüglich der LKB finden sich in Richtplankapitel L 2.3.

- Ein kleiner Bereich im Gebiet Ebnet wurde zur Umsetzung des bestehenden Wildtierkorridors in die Landschaftsschutzzone aufgenommen. Diese Wildtierkorridore (bzw. neu Ausbreitungsachsen) befinden sich momentan in Überarbeitung. Die neue Lage wurde fachlich erarbeitet, aber noch nicht in den Richtplan übernommen. Die neue Abgrenzung verschiebt sich wenig nach Osten. Die Differenz bewegt sich aber im Bereich von maximal 50 bis 100 m.
- Die vorgeschlagene Anpassung (Umlagerung) der LSZ in der 2. Vorprüfung wurde vom Kanton deutlich zurückgewiesen (Vorbehalt).

3.4.4 Überlagerte Zonen im Kulturland

Landschaftsschutzzone

Die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) sind nicht mehr vollständig umgesetzt. Auf den Parzellen 787 und 788 wurde die Überlagerung mit der Landschaftsschutzzone wieder entfernt. Der Planungsbericht führt verschiedene Gründe für die Abweichung zur LkB-Abgrenzung auf. Aus fachlicher Sicht genügen diese jedoch nicht, um auf eine Festsetzung der Landschaftsschutzzone zu verzichten:

- Das LkB im Gebiet "Feisterigs/Simplete" deckt die gesamte Landschaftskammer ab und fasst einen relativ unbelasteten Landschaftsraum kompakt zusammen. Mit einer zentral gelegenen Ausparung der Landschaftsschutzzone auf den Parzellen 787 und 788 wird diese Einheit durchbrochen. Dadurch entstehen Konflikte mit den Schutzziele der LkB (Schonung / möglichst geringe bauliche Belastung der Landschaftskammer).
- Der östliche Teil des bewilligungspflichtigen Witterungsschutzes auf der Parzelle 787 befindet sich bereits jetzt in einer Landschaftsschutzzone. Wäre er mit den Zielen der Landschaftsschutzzone nicht vereinbar, wäre er nicht als betriebsnotwendige Installation gemäss § 16 Abs. 3 der rechtskräftigen BNO bewilligungsfähig gewesen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Unterhalt und die Erneuerung der Kirschanlage auch unter Beibehalt der Schutzzone zulässig ist. Voraussetzung ist dabei, dass die Anlage die Anforderungen an die Einpassung in die geschützte Landschaft erfüllt.

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone gemäss dem ersten Entwurf des Kulturlandplans ist wieder zu übernehmen (**Vorbehalt**).

Der Vergleich der Vorschriften für die Landschaftsschutzzone stellt sich folgendermassen dar:

BNO rechtskräftig	BNO Vorschlag neu	Aktuelle Musterformulierung Kanton
<p>¹</p> <p>Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone und Magerwiesen überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.</p>	<p>Die Landschaftsschutzzone LSZ ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart sowie der Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung.</p>	<p>Die Landschaftsschutzzone (LSZ) ist der Landwirtschaftszone ... (Zonenbezeichnung) überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart eventuell; , der Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung sowie ... (ggf. weiteren, z. B. kommunalen Interessen).</p>

BNO rechtskräftig	BNO Vorschlag neu	Aktuelle Musterformulierung Kanton
<p>² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser BNO. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.</p>	<p>Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.</p>	<p>Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verboten, soweit sie dem Zonenzweck widersprechen.</p>
<p>³ Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Regenschutzdächer, Hagelschutznetze usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Regenschutzdächer, Hagelschutznetze usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Die nachfolgenden Vorhaben sind zulässig, wenn sie auf den Standort in der Landschaftsschutzzone angewiesen sind und ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) untergeordnete, für die bodenabhängige Produktion betriebsnotwendige Neubauten und Installationen (z. B. Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und Witterungsschutzanlagen) sowie Bienenhäuschen und kleinere Terrainveränderungen, die der Bewirtschaftung dienen b) Bauten und Anlagen für den den Hochwasserschutz oder Ähnliches c) Flur- und Wanderwege <p>Alle Vorhaben sind optimal ins Landschaftsbild und ins Terrain einzupassen.</p>
<p>⁴</p>	<p>Nur an den im Zonenplan mit Symbol «L» bezeichneten Standorten können bestehende landwirtschaftliche Sied-</p>	<p>Darüber hinausgehende, neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen können nur an den im Zonenplan mit Symbol</p>

BNO rechtskräftig	BNO Vorschlag neu	Aktuelle Musterformulierung Kanton
	lungen, Bauten und Anlagen zeitgemäss erhalten, erneuert und ausgebaut sowie neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.	L bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung, Material, Farbe etc. optimal in die Landschaft einzupassen.
5	In den Gebieten «Dellebode» und «Dägerfeld/Ebnet» sind Bauten und Anlagen, die das Wandern von Wildtieren behindern, nicht zulässig. Betrieblich notwendige Einzäunungen sind so auszuführen, dass sie für Wildtiere keine Barriere bilden.	

Fazit:

Bei der Umsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung gibt es wenig bis gar keinen Spielraum. Eine geringfügige Anpassung wäre allenfalls aufgrund der neuen Wildtierausbreitungsachsen möglich.